



Der Landrat

Herrn Bundesminister
Sigmar Gabriel
Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

18. November 2014

**Kartellrechtsverfahren Holzvermarktung in Baden-Württemberg
Resolution zur Erhaltung des Einheitsforstamtes
Angestoßene Gesetzesänderung des Bundeswaldgesetzes**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Landkreis Böblingen beobachtet das Kartellrechtsverfahren zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich einer zukünftigen Forstorganisation sehr aufmerksam. Unser Amt für Forsten im Landratsamt Böblingen betreut als „Einheitsforstamt“ im besten Sinne den Wald bei uns im Ballungsraum der Region Stuttgart. Das handlungsleitende Prinzip im gesamten öffentlichen Wald ist die Gemeinwohlorientierung in einem „Bürgerwald“.

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2014 mit den möglichen Auswirkungen des Kartellverfahrens intensiv befasst und einstimmig die in der Anlage beigefügte Resolution zum Erhalt des „Einheitsforstamtes“ beschlossen.

Ich übersende Ihnen diese Resolution mit der dringenden Bitte, das von der Agrarministerkonferenz am 5. September angestoßene Verfahren einer Gesetzesänderung im Bundeswaldgesetz zu unterstützen und zu beschleunigen. Ziel muss es sein, eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung öffentlicher und privater Wälder im „Einheitsforstamt“ kartellrechtskonform zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr

Roland Bernhard

Roland Bernhard

Resolution zum Erhalt des Einheitsforstamtes

- I. Der Kreistag des Landkreises Böblingen setzt sich aktiv für die Erhaltung des Einheitsforstamtes inklusive der bisherigen Struktur und der bisherigen Aufgaben ein.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Beschluss der Novelle des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) von einer Neuorganisation der Forstverwaltung abzusehen und ein vorübergehendes Ruhen / Aussetzen des Kartellverfahrens beim Bundeskartellamt zu erwirken, gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.
- III. Der Bund wird aufgefordert, das BWaldG entsprechend der einstimmigen Forderung der Agrarministerkonferenz anzupassen.

Begründung

1. Das Einheitsforstamt

Das Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung hat sich über Jahrzehnte hinweg bewährt. Dieses Modell einer Forstorganisation berücksichtigt die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes. Es erfüllt die Erwartungen unserer modernen Gesellschaft an den Wald in vorbildlicher Weise und sichert eine Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen für künftige Generationen.

a. Erhaltung des Einheitsforstamtes

Im Zuge des laufenden Kartellverfahrens zur gebündelten Holzvermarktung durch das Land, sind die ggf. rechtlich notwendigen Änderungen ausschließlich mit dem Ziel der Erreichung einer kartellrechtskonformen Vermarktungspraxis herbeizuführen. Das Einheitsforstamt muss aber in Struktur und Aufgaben weitestgehend erhalten bleiben. Das bewährte effiziente Verwaltungshandeln, sowohl in der Bündelung eines marktgerechten Holzangebots, als auch im Naturschutz und in der Erholungsfürsorge ist aufrechtzuerhalten. Försterin und Förster sollten auch weiterhin als einheitliche Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.

b. Forsttechnische Betriebsleitung weiterhin mit qualifiziertem Personal öffentlicher Fachverwaltungen

Eine Forsttechnische Betriebsleitung, die eine umfassende und nachhaltige Sicherung aller Waldfunktionen zur Aufgabe hat, ist Daseinsvorsorge. Sie muss weiterhin durch qualifiziertes Forstpersonal in öffentlichen Fachverwaltungen erfolgen. Die vom Kartellamt verlangte Marktöffnung für Wettbewerb und Privatisierung in der Forstbetriebsleitung im Kommunalwald ist abzulehnen.

c. Waldbewirtschaftung in Forstrevieren und Holzauszeichnen als waldbauliche Maßnahme

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Forstbetriebsdienstes in Revieren müssen aufrechterhalten werden. Die klassische Försteraufgabe des

Holzauszeichnens darf nicht als „den Verkauf vorbereitende Tätigkeit“ interpretiert werden. Holzauszeichnen ist als waldbauliche Pflegeaufgabe zu verstehen mit dem Ziel, den Wald im Zeichen des Klimawandels und drohender Kalamitäten vital und stabil zu entwickeln, Qualität und Werte zu schaffen, Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern und dem Menschen einen Erholungsraum zu gestalten. Auch für die Leitung eines Forstrevieres darf es keine Absenkung des bisher gesetzlich geforderten Qualifizierungsniveaus geben.

Die Betreuung im Rahmen eines forstlichen Revierdienstes ist nicht nur im öffentlichen Wald, sondern auch im Privatwald und bei jagdlichen Aufgaben uneingeschränkt sicherzustellen.

2. „Moratorium“

Der Beschluss der Agrarministerkonferenz hat keine aufschiebende Wirkung für das in der Federführung des Bundeskartellamts laufende Kartellverfahren. Bis zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes sollten jedoch nicht kurzfristig Fakten geschaffen werden. Das Land Baden-Württemberg ist daher aufgerufen, mit dem Bundeskartellamt zu verhandeln und ein Aussetzen oder Ruhen des Kartellverfahrens zu vereinbaren.

3. Beschluss der Agrarministerkonferenz; Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Die von der Agrarministerkonferenz im September auf den Weg gebrachte Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes wird begrüßt und ist zu unterstützen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Definitionen so getroffen werden, dass das Holzauszeichnen als waldbauliche Maßnahme zu verstehen und nicht der Holzvermarktung zuzuordnen ist. Dadurch müssen wieder Modelle möglich werden, die unter dem Dach des Landratsamtes eine Betreuung für alle Waldbesitzarten vorsehen. Nur der reine Holzverkauf ab Waldstraße darf dann zum Teil mit anderen Vermarktungsmechanismen geschehen.